

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 352

Potsdam, 27.03.2019

**Neufassung der Satzung zur Durchführung des
Auswahlverfahrens für den international
ausgerichteten weiterbildenden
Masterstudiengang Childhood Studies and
Children's Rights**

Neufassung der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den international ausgerichteten weiterbildenden Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften der Fachhochschule Potsdam hat am 17.10.2018 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S.19), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 05. Februar 2013 (ABK Nr. 213) auf der Grundlage von § 9 Abs. 5 Satz 2 BbgHG und des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz - BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) und § 20 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16 [Nr. 6]) sowie § 5 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Children's Rights, ABK-Nr. 351 vom 27.03.2019, folgende Neufassung der Auswahlatzung erlassen, die der Senat am 05.12.2018 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

§ 1

Geltungsbereich und Anwendungsvorbehalt

Diese Auswahlatzung zur Vergabe von Studienplätzen findet nur dann Anwendung, wenn für den jeweiligen Bewerbungszeitraum die Anzahl der verfügbaren Studienplätze durch die Fachhochschule Potsdam festgelegt und veröffentlicht wurde. Andernfalls ist der Studiengang zulassungsfrei.

§ 2

Auswahlverfahren

- (1) Am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Im Vergabeverfahren für das erste Fachsemester werden von der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vorab abgezogen:
 1. Alle BewerberInnen, die auf Grund eines Dienstes eine frühere Zulassung nicht annehmen konnten.
 2. 30 % für ausländische und staatenlose BewerberInnen.
 3. 3 % für BewerberInnen, die nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen sind.Die verbleibenden Studienplätze werden zu 90 % nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und zu 10 % nach Wartezeit vergeben.
- (2) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird auf Grundlage der folgenden Kriterien ermittelt:
 1. Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses,
 2. Motivationsschreiben.

§ 3

Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses

Die Umrechnung der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses in Punkte erfolgt gemäß der Anlage „Umrechnungstabelle für ausgewählte Kriterien im Hochschulauswahlverfahren für Masterstudiengänge“.

§ 4 Motivationsschreiben

Das Motivationsschreiben wird anhand folgender Kriterien bewertet:

- Logischer Aufbau
- 900 Wörter (+/- 10%)
- Sprache
- Begründung für die Wahl des Studiums
- Beschreibung vorheriger, einschlägiger Berufs- und Ehrenamtstätigkeiten
- Erwartungen an den Studiengang
- Persönliche Zukunftsperspektive

§ 5 Ermittlung der Rangliste

(1) Für jedes Auswahlkriterium werden maximal 15 Punkte vergeben und mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert. In Summe werden maximal 1.500 Punkte wie folgt vergeben:

Auswahlkriterium	Gewichtungsfaktor	max. Punktzahl
1. Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses	60	900
2. Motivationsschreiben	40	600

(2) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam (ABK) in Kraft.

Hierdurch wird die als ABK Nr. 295 vom 29.08.2016 und die den Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights betreffenden Regelungen der ABK Nr. 320 vom 17.05.2018 (Anlage 4b) außer Kraft gesetzt.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Präsidentin
Potsdam, den 08.03.2019

Anlage - Umrechnungstabelle für ausgewählte Kriterien im Hochschulauswahlverfahren für Masterstudiengänge

Die nachfolgende Umrechnungstabelle gilt gemäß §§ 6 und 7 BbgHZG für die Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses oder vorläufige Durchschnittsnote gemäß § 9 Abs. 6 BbgHG.

Tabelle 3.1.

Note	Punkte
1,0	15,0
1,1	14,7
1,2	14,4
1,3	14,1
1,4	13,8
1,5	13,5
1,6	13,2
1,7	12,9
1,8	12,6
1,9	12,3
2,0	12,0
2,1	11,7
2,2	11,4
2,3	11,1
2,4	10,8
2,5	10,5
2,6	10,2
2,7	9,9
2,8	9,6
2,9	9,3
3,0	9,0
3,1	8,7
3,2	8,4
3,3	8,1
3,4	7,8
3,5	7,5
3,6	7,2
3,7	6,9
3,8	6,6
3,9	6,3
4,0	6,0
>4,0	0,0